

### Die neue „Unionsmarke“ – Änderungen im europäischen Markenrecht

Der europäische Gesetzgeber hat kurz vor dem Jahreswechsel einige Änderungen im Markenrecht beschlossen. Die wichtigsten Änderungen möchten wir nachfolgend kurz für Sie zusammenfassen:



Dr. Carsten Oelrichs



Dr. Stefanie Hartwig



Sonja Schulz, LL.M.



Imke Memmler



Dr. Timo Rosenkranz



Dr. Lisa Feuerhake

Zunächst gibt es einige wichtige **Namensänderungen**: Ab dem 23. März 2016 werden Gemeinschaftsmarken als „Unionsmarken“ bezeichnet. Auch das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt erhält einen neuen Namen: Es wird künftig (sehr viel klarer) als *„Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum“* bezeichnet.

Weitere Änderungen betreffen das **Waren- und Dienstleistungsverzeichnis**. Bis vor einigen Jahren war es üblich, im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis nur die Überschriften der jeweiligen Klasse zu nennen. Der Markenschutz erstreckte sich dann automatisch auf die ganze Klasse. Diese liberale Praxis ist bereits im Jahr 2012 durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs deutlich eingeschränkt worden. In Reaktion auf dieses Urteil hatte das Harmonisierungsamt schon seit geraumer Zeit seine Eintragungspraxis geändert. Diese Änderungen werden nun auch in den neuen Verordnungstext aufgenommen. Die Verwendung von Klassenüberschriften ist nur noch zulässig, wenn diese den Anforderungen auf Klarheit und Eindeutigkeit entsprechen. Allgemeine Begriffe, wie z. B. „Einzelhandelsdienstleistungen“ müssen konkretisiert werden, der Anmelder muss also festlegen, *welche* Waren gehandelt werden sollen.

Der europäische Gesetzgeber hat überdies klargestellt, dass Schutz nur für Waren und Dienstleistungen beansprucht werden kann, die sich im Wortsinn unter das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis fassen lassen. Ein Beispiel: Klasse 41 trägt die Überschrift *„Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung, sportliche und kulturelle Aktivitäten“*. In die Klasse fallen aber auch *„Dienstleistungen eines Übersetzers“*, was sprachlich nicht zu den Überschriften passt. Künftig werden solche Dienstleistungen nur dann vom Markenschutz erfasst sein, wenn sie explizit im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis aufgeführt sind. Für Marken, die vor dem 22. Juni 2012 mit Klassenüberschriften angemeldet wurden, können Markeninhaber noch bis zum **24. September 2016** eine Erklärung einreichen, gemäß der die Marke noch für weitere Waren oder Dienstleistungen gelten soll, die zwar sprachlich nicht zu den Überschriften passen, aber dennoch in die betreffende Klasse fallen.

#### IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | [www.zenk.com](http://www.zenk.com)

Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.

Alle Rechte vorbehalten.

Verantwortlich: Imke Memmler ([memmler@zenk.com](mailto:memmler@zenk.com))

#### ZENK | HAMBURG

Hartwicusstrasse 5  
22087 Hamburg  
Tel +49 40 22664-0  
Fax +49 40 2201805  
[hamburg@zenk.com](mailto:hamburg@zenk.com)

#### ZENK | BERLIN

Reinhardtstrasse 29  
10117 Berlin  
Tel +49 30 247574-0  
Fax +49 30 2424555  
[berlin@zenk.com](mailto:berlin@zenk.com)

&lt;&lt;

Weitere Änderungen betreffen das **Gebührenrecht**. Bisher deckte die Grundgebühr in Höhe von 900,00 € automatisch drei Klassen ab. Viele Markenmelder haben deshalb ihre Marken auch dann für drei Klassen angemeldet, wenn sie diese nur in *einer* Klasse nutzen wollten. Dies wird jetzt anders: Künftig wird die Anmeldung einer Unionsmarke für *eine* Klasse 850,00 € kosten, die zweite Klasse kostet 50,00 € und ab der 3. Klasse fallen 150,00 € pro Klasse an. Markenmeldungen in drei Klassen werden also etwas teurer. Hingegen wird die *Verlängerung* von Marken künftig etwas günstiger, z.B. kostet die Verlängerung einer Marke in drei Klassen künftig 1.050,00 € statt bisher 1.350,00 €.

Gern können wir Sie dazu beraten, ob und inwieweit im Hinblick auf Ihr Markenportfolio Handlungsbedarf besteht und was bei Neuanmeldungen zu beachten ist.

Sprechen Sie uns gern an.